

Ist der Erbfall eingetreten, gilt es eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten und eine Menge Formulare auszufüllen.

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet nach Verwandtschaftsgrad, Steuerklasse, persönlichen und sachlichen Freibeträgen und nicht zuletzt nach Art und Höhe des geerbten Vermögens.

Die Bewertung des geerbten Vermögens ist von elementarer Bedeutung für die Höhe der Erbschaftsteuer.

- Wird eine Immobilie vererbt, muss seit 2009 der Verkehrswert versteuert werden.
- Wird Schmuck, Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände vererbt, so ist dieser mit dem gemeinen Wert zu versteuern
- Aktien und Wertpapiere sind mit dem Kurswert am Todestag (inkl. Stück- und zeitanteilige Zinsen) anzusetzen
- Guthaben bei Geldinstituten sind mit den Nennwert anzusetzen (einschl. anteiliger Zinsen bis zum Todestag)
- Steuererstattungsansprüche müssen berechnet werden

Gleiches gilt für Nachlassverbindlichkeiten, wie Hypotheken, Darlehen, Steuernachforderungen.

Die Ermittlung der Erbfallkosten, wie Beerdigung und Kosten der Grabpflege, Kosten für der Nachlassregelung erfordert eine kompliziertes Berechnung, sofern die Gesamtkosten mehr als 10.300 € betragen.